



Einverständniserklärung für Besucherinnen / Besucher unter 16 Jahren

Die Besucherbereiche des S-DALINAC sind im Sinne des geltenden Strahlenschutzrechts als Strahlenschutzbereiche ausgewiesen. Im ausgeschalteten Zustand handelt es sich dabei um sogenannte Überwachungsbereiche, zu denen Besucher nach nach § 55 der Strahlenschutzverordnung (2018) Zutritt erhalten können. Personen der Bevölkerung dürfen durch den Betrieb von Anlagen wie dem S-DALINAC pro Kalenderjahr eine zusätzliche effektive Dosis von 1 mSv erhalten.

Für Besucher am S-DALINAC stellen die Strahlenschutzbeauftragten des Instituts durch entsprechende Messungen und räumliche Abgrenzungen sowie die spezielle Wahl der Besucherrouten sicher, dass die zulässige zusätzliche Dosis von 1 mSv bei Weitem nicht erreicht wird. Die zu erwartende Dosis während einer Führung stammt fast ausschließlich vom natürlichen Hintergrund und kann je nach Dauer der Führung bis zu 0,003 mSv betragen. Dieser Wert ist um einen Faktor 333 kleiner als der Grenzwert. Dies entspricht den Vorgaben des Strahlenschutzrechts für außerbetriebliche Bereiche und damit für Personen der Bevölkerung.

Name der Sorgeberechtigten oder Name des Sorgeberechtigten in Druckbuchstaben

Die oben genannte sorgeberechtigte Person gibt für die nachfolgend genannte Person das Einverständnis zur Teilnahme an einer Führung durch die Beschleunigeranlage des S-DALINAC:

Name der an einer Führung teilnehmenden Person in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift der sorgeberechtigten Person/en